

28.11.02

Antrag
des Freistaates Bayern

**Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

TOP 23 der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9b – neu – (§ 24b nach Satz 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9a – neu – folgende Nummer 9b einzufügen:

„9b. In § 24b wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich zu den Angaben nach § 19c Satz 1 Nr. 1 bis 4 hat ein Tierbesitzer zum Stichtag 3. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen einschließlich Saugferkeln sowie Mastschweinen, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.“

Begründung:

Durch die Erhebung am 3. Mai könnten die Meldungen über die Schweinebestände auch von der amtlichen Statistik und von InVeKoS (Förderung) genutzt werden. Ansonsten müssen hier eigene Erhebungen durchgeführt werden. Damit würde eine erhebliche Einsparung an Zeit und Steuergeldern (Landwirte, Gemeinden, Statistisches Landesamt, InVeKoS) verbunden sein.

Ausgeliefert am 28. NOV. 2002